

⇒ Die **elektrischen Anlagen** sind entsprechend den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) unter Berücksichtigung der jeweiligen Raumnutzung zu errichten.

⇒ Brenn- und gesundheitsgefährliche **Gase, Dämpfe, Stäube und Rauche** müssen aus Arbeitsräumen, Arbeitsbereichen, Arbeitsgruben, Unterfluranlagen und Laderäumen für Akkumulatoren sicher abgeführt werden.

Ist die freie (natürliche) Lüftung nicht ausreichend, muss eine technische Lüftung eingeplant werden.

⇒ Die Abführung der **Abgase** erfordert in der Regel eine Absaugung an der Austrittsstelle. Die Abgase können zum Beispiel durch Schläuche oder Rohre der Absaugeinrichtung, die auf den Auspuff aufgesteckt werden, ins Freie geleitet werden.

⇒ Bereiche für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Dieselfahrzeugen sind immer mit **technischer Raumlüftung** und/oder Abgasabsaugungen (zum Beispiel an Arbeitsständen für Prüf- oder Einstellarbeiten) auszurüsten.

Die Berechnung der ausreichenden Dimensionierung der Absauganlage sollten Fachleute durchführen.

⇒ Um die Deselemission in der Luft der Arbeitsplätze auf ein Minimum zu reduzieren, ist die Werkstatt so zu gestalten, dass **Rangierfahrten** zwischen den einzelnen Arbeitsständen möglichst vermieden werden.

⇒ Wenn **Abgasuntersuchungen** durchgeführt werden sollen, ist dafür aufgrund der auftretenden Schallpegel ein separater Raum zu schaffen. Die Wand- und Deckenflächen dieses Raumes sollten mit schallabsorbierenden Materialien versehen werden.

Auch lärmintensive Karosseriereparaturen sollten in abgetrennten Werkstattbereichen stattfinden.

⇒ **Lagerräume für Lacke** und Lösemittel müssen von anderen Räumen mindestens feuerbeständig (F 90 nach DIN 4102) abgetrennt sein. Dies gilt auch für Bauteile wie Fenster, Türen, Lüftungsschächte. Wände und Decken müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen sein (Baustoffklasse DIN 4102-A).

Die Lagerräume müssen ausreichend belüftet und beleuchtet sein. Die Lüftung muss in Bodennähe wirksam sein und ständig einen mindestens 5-fachen Luftwechsel in der Stunde gewährleisten.

Bei ausschließlich passiver Lagerung (kein Abfüllen, Mischen oder Umfüllen/Umpumpen) brennbarer Flüssigkeiten in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern mit einem Rauminhalt bis 1000 l ist ein mindestens 0,4-facher Luftwechsel pro Stunde zu gewährleisten.

Für geringe Lackmengen muss mindestens ein Sicherheitsschrank entsprechend TRbF 20 Anhang L zur Verfügung stehen.

Ergänzende Literatur

- Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten TRbF 20 - Lager
- TRGS 554 - Dieselmotoremissionen (DME)
- ASR A 1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- BGR 157 - Fahrzeuginstandhaltung
- BGI 740 - Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe; Bauliche Einrichtungen, Brand- und Explosionsschutz, Betrieb
- BGI 550 - Fahrzeug-Instandhaltung